

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Statuten

der

SAC SEKTION RANDEN

Ausgabe 2019

08. März 2019

Einleitung

Die Sektion Randen wurde am 21. April 1886 in Schaffhausen als 30. Sektion des Schweizer Alpen-Club SAC gegründet, 1979 wurde die Schaffhauser Sektion des Schweizerischen Frauen-Alpen-Club SFAC gleichberechtigt eingegliedert.

Die vorliegenden Statuten sollen eine kurze und leicht lesbare Information für Mitglieder und Interessierte darstellen und der Sektionsführung dienen. Übergeordnete und verbindliche Grundlage sind die Zentralstatuten des Schweizer Alpen-Club SAC. Für das Clubleben notwendigerweise zu regelnde Details, etwa über das Touren- und Hüttenwesen, werden in speziellen Reglementen des Gesamtclubs und seiner Sektionen festgehalten.

Artikel 1

Name, Sitz Unter dem Namen *Sektion Randen SAC* mit Sitz in Schaffhausen, nach folgend kurz *Sektion* genannt, besteht ein Mitgliedsverein des Schweizer Alpen-Club SAC. Die Abkürzung SAC bezeichnet im Folgenden den Zentralverband.

Artikel 2

Zweck Die konfessionell und parteipolitisch ungebundene Sektion vereinigt Menschen, die im weitesten Sinne an der Bergwelt interessiert sind. Dieses Interesse kann folgende Bereiche betreffen:

- Die klassischen alpinen Sportarten, das Wandern sowie neuere, verwandte Formen des Freizeit- und Leistungssportes.
- Kultur, Wissenschaft und Dienstleistungen im Zusammenhang mit obigen Tätigkeiten sowie mit der Bergwelt und ihrer Pflege.
- Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt

Artikel 3

Aufgaben Ihren Zweck sucht die Sektion beispielsweise durch folgende Aktivitäten zu erreichen:

- Das Kinder- und Jugendbergsteigen nimmt einen wichtigen und zentralen Teil ein und wird aktiv gefördert und unterstützt. Das Familienbergsteigen steht ebenso im Zentrum der Aktivitäten und wird aktiv gefördert und unterstützt.
- Anbieten eines den Mitgliederinteressen entsprechenden Programmes an Touren und Wanderungen verschiedenster Schwierigkeiten.
- Ausbilden von Mitgliedern in sektionsinternen Kursen.
- Fördern der Aus- und Weiterbildung in Zentralkursen des SAC, besonders von aktiven oder künftigen Leiter/Innen sektionsinterner Anlässe.
- Informieren ihrer Mitglieder mittels Newsletter und Sektionsveranstaltungen.
- Betreiben und Unterhalten der Martinsmadhütte SAC sowie der sektionseigenen Hasenbuckhütte, pflegen ihrer Umgebungen mit den in die Zuständigkeit der Sektion fallenden Pfaden und Wegen.
- Pflegen einer offenen und kameradschaftlichen Atmosphäre bei allen Gelegenheiten von Begegnungen.
- Interessenvertretung für den freien Zugang zur Gebirgswelt und lokalen Kletterfelsen mittels Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Interessenvertretern zur Erreichung einer gütlichen Einigung oder wenn nötig unter Beschreitung des Rechtswegs.

Artikel 4

<i>Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht</i>	Die Mitgliedschaft in der Sektion Randen - und somit im SAC - kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Die Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erreicht, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.
<i>Eintritt</i>	Interessenten haben sich bei dem für die Mitgliederkontrolle zuständigen Vorstandsmitglied der Sektion schriftlich anzumelden.
<i>Mitgliedschaft in mehreren Sektionen</i>	Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
<i>Ausweise, Unterlagen, Auszeichnungen</i>	Jedes neue Mitglied erhält beim Eintritt die Sektions- und SAC-Statuten, zumindest die wichtigsten Auszüge aus dem Tourenreglement, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren SAC-Mitgliedschaft verleiht die Stammsektion besondere Auszeichnungen gemäss den SAC-Statuten.
<i>Übertritt</i>	Sektionswechsel ist möglich. Der Übertritt ist von der neuen Sektion der Sektion Randen sowie der SAC-Geschäftsstelle zu melden.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Mitglieder, die sich für die Sektion ausserordentlich verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden.
<i>Austritt</i>	Ein Austritt aus der Sektion ist jederzeit möglich und schriftlich dem Präsidium oder der Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Mitgliederrechte erlöschen mit der Austrittserklärung. Nach dem 31. Dezember eintreffende Austrittsmeldungen verpflichten zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das angebrochene Jahr, auf dessen Ende dann der Austritt wirksam wird.
<i>Ausschluss</i>	Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen, werden nach mehrmaliger Mahnung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Der Vorstand der Stammsektion kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des SAC und seiner Sektionen zuwiderhandeln.
<i>Rechte und Pflichten</i>	Rechte und Pflichten von Sektionsmitgliedern sind, sofern sie nicht aus Bestimmungen dieser Statuten hervorgehen, in separaten Reglementen geordnet. Speziell hingewiesen wird auf das Touren- und Kursreglement.

Artikel 5

<i>Ordentliche Jahresbeiträge</i>	Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> • einem Beitrag an den Zentralverband, dessen Höhe von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegt wird. • einem Sektionsbeitrag, der auch zeitlich begrenzte Anteile für bestimmte Zwecke enthalten kann; über alle Arten von Sektionsbeiträgen entscheidet die Generalversammlung.
<i>Eintritt</i>	Neu eintretende Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegt wird. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. Juli, wird der halbe Jahresbeitrag verrechnet, bei einem Eintritt nach dem 1. Oktober entfällt dieser für das laufende Jahr gänzlich.
<i>Übertritte</i>	Aus andern SAC-Sektionen übertretende Mitglieder bezahlen keine Eintrittsgebühr und auch keinen Sektionsbeitrag, sofern ein solcher bereits der Herkunftssektion für das laufende Jahr entrichtet wurde.

Reduzierte Beiträge Die Generalversammlung kann für bestimmte Kategorien von Mitgliedern reduzierte Sektionsbeiträge beschliessen.

Die entsprechenden Zentralbeiträge werden in einem von der Abgeordnetenversammlung des SAC genehmigten Beitragsreglement aufgelistet.

Artikel 6

Versicherungen Jedes Mitglied ist grundsätzlich selbst verantwortlich für den ihm angemessenen Versicherungsschutz.

Über allfällige, durch SAC oder Sektion abgeschlossene Versicherungen für spezielle Situationen wie z.B. Kursteilnahme, Leitertätigkeit, Hüttenfrondienst, Rettungseinsatz, haben sich betroffene Mitglieder selbst zu informieren.

Artikel 7

Organe Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung (GV),
- die Sektionsversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

Artikel 8

Generalversammlung Die GV ist das oberste Organ der Sektion und setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Sektionsmitgliedern zusammen.

Geschäfte Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wählen der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- Genehmigen der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- Festsetzen des Sektionsbeitrages und ausserordentlicher Beiträge für besondere Zwecke.
- Genehmigen des Budgets.
- Ernennen von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über fristgerecht publizierte Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.

Geschäftsjahr, Zeitpunkt und Publikation Da das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, findet die GV im ersten Quartal des neuen Jahres statt.

Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens zwei Wochen vor der GV an alle Mitglieder versandt. Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Wochen vor dem GV-Termin schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die GV mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen Eintreten beschliesst. Ausgenommen sind Statutenrevisionen und die Sektionsauflösung.

Abstimmungen, Wahlen Mit Ausnahme der in diesen Statuten erwähnten Fälle, gilt bei allen Wahlen und Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.

Ausserordentliche GV Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen entweder des Vorstandes oder von mindestens 10 % der Sektionsmitglieder einberufen werden.

Artikel 9

- Sektionsversammlung* In den Sektionsmitteilungen anzukündende Sektionsversammlungen dienen folgenden Zwecken:
- Beraten und beschliessen über alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich der Vorstand oder die Generalversammlung zuständig sind.
 - Pflegen des Informationsaustausches, beispielsweise in Form von Diskussionen und Vorträgen, sowie der Geselligkeit. Bei geeigneten Themen können die Versammlungen öffentlich durchgeführt werden.

Artikel 10

- Vorstand* Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens acht weiteren Mitgliedern zusammen, deren Aufgaben vorstandsintern aufgeteilt und zugewiesen werden. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder inklusive Präsidentin/Präsident oder deren Stellvertretung anwesend ist.
- Aufgaben* Der Vorstand ist als Führungsorgan der Sektion zuständig für:
- Umsetzen von verbindlichen Beschlüssen der SAC-Organe sowie der General- und Sektionsversammlungen.
 - Vertreten der Sektion gegenüber dem SAC, den anderen Sektionen und der Öffentlichkeit.
 - Anregen, unterstützen, überwachen, genehmigen von Vorhaben und Tätigkeiten, welche dem Zweck der Sektion und ihrem Gedeihen dienen. Hierfür können spezielle Reglemente (verbindlich) und Richtlinien (nicht verbindlich) erlassen werden, welche, je nach ihrer Tragweite, von der GV oder einer Sektionsversammlung zu genehmigen sind.
 - Erledigen der im Zusammenhang mit den Sektionsaufgaben anfallenden Geschäfte.
 - Informieren der Sektionsmitglieder über wichtige Aktualitäten.
 - Weitergehende Regelungen enthalten die Pflichtenhefte der VS-Mitglieder.
- Kompetenzen* Für die Sektion rechtsverbindlich zeichnen kollektiv die Präsidentin/der Präsident oder ihre Stellvertretung sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Für Zahlungen im Rahmen des genehmigten Budgets zeichnen einzeln die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer oder die Präsidentin/der Präsident.
- Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für aussergewöhnliche, nicht im Rahmen des Budgets genehmigte Beträge aus ordentlichen Sektionsmitteln wird auf 10 % der budgetierten Jahresausgaben festgesetzt.
- Ausgaben für Hüttenunterhalt, welche die in den entsprechenden Fonds vorhandenen Mittel nicht unverhältnismässig beanspruchen, liegen in der Kompetenz des Vorstandes.
- Delegation* Innerhalb der Sektion können für spezielle Aufgaben, Tätigkeiten oder Interessen Kommissionen oder Gruppierungen gebildet werden. Sie schulden dem Vorstand und der GV Rechenschaft.
- Amtsdauer* Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Artikel 11

- Kontrollstelle* Die Kontrollstelle besteht aus drei Sektionsmitgliedern, die für zwei Jahre gewählt und zweimal wiedergewählt werden können. In der Regel sollen nicht alle drei Mitglieder gleichzeitig ersetzt werden.
- Aufgaben* Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet Bericht an die GV. Sie kann darin zu allen Fragen der Führung und des Lebens der Sektion Stellung beziehen und Massnahmen anregen.

Artikel 12

- Haftung* Die Sektion haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion oder des SAC ist ausgeschlossen. Die Sektion haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder oder des SAC.

Artikel 13

- Statuten-revision* Anträge auf Statutenänderungen können vom Vorstand oder von Sektionsmitgliedern gestellt werden. Änderungen sind sowohl von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen als auch vom SAC zu genehmigen.

Artikel 14

- Auflösung* Die Auflösung der Sektion kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- In diesem Falle ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten übrigbleibende Vermögen dem SAC zu überweisen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 08. März 2019 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 08. März 2013 und treten sofort in Kraft.

Schaffhausen, den 08. März 2019

Marcel Gfeller
Präsident


Beat Herrmann
Aktuar

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen - Club SAC genehmigt:


Francoise Jaquet
Präsidentin


Menk Schläppi
Jurist